



Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/1 (Energie-  
Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

| Ihr Zeichen  | Unser Zeichen | Bearbeiter/in    | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
|--------------|---------------|------------------|-------------------------------------|------------|
| BMWFW-       | WP-GSt/He/Ni  | Dorothea Herzele | DW 2295 DW 42295                    | 21.02.2017 |
| 551.100/000  |               | Josef Thoman     | DW 2263 DW 42263                    |            |
| 3-III/1/2017 |               |                  |                                     |            |

Vorschlag für ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ELWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten umfassenden Änderungs- bzw. Neuerlassungsvorschläge (Ökostrom-Novellenpaket 2017) und der Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Die BAK bekennt sich zu den drei wesentlichen energie- und klimapolitischen Zielen: Nachhaltigkeit (Ökologisierung), Versorgungssicherheit sowie leistbare und fair verteilte Kosten. In diesem Zusammenhang spricht sich die BAK auch für einen ambitionierten Ausbau von Ökostromanlagen aus. Die Ausbauziele können aber nur mit einem effizienten Fördersystem erreicht werden. Die BAK hat sich aus diesem Grund stets gegen eine kleine Ökostromgesetznovelle und für eine umfassende, große Ökostrom-Reform ausgesprochen. Nur mit einer großen Reform kann das Ziel erreicht werden, die Förderung von erneuerbaren Energieanlagen kosteneffizient zu gestalten und eine entsprechende Anreizstruktur zu schaffen, um diese Anlagen stärker in das Energiesystem zu integrieren.

Die BAK bedauert daher, dass statt einer gesamthaften Reform des Ökostromgesetzes, in der auch die Ergebnisse der Klima- und Energiestrategie berücksichtigt werden, nun dieser Zwischenschritt der „kleinen Ökostrom-Novelle“ gesetzt wird. Damit werden finanzielle Mittel in dreistelliger Millionenhöhe für die Förderung von größtenteils unwirtschaftlichen und technologisch veralteten Biogasanlagen gebunden. Diese Mittel werden im Rahmen der großen Reform des Ökostromgesetzes für die Förderung innovativer, zukunftsfähiger, erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen, wie vor allem für rohstoffunabhängige Stromerzeugung aus Wasser, Wind und Photovoltaik, fehlen. Sowohl aus energiepolitischer, als auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist dieser Zwischenschritt nachteilig.

In diesem Zusammenhang weist die BAK auch auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB), der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), der Industriellenvereinigung (IV) und der BAK vom 12. Mai 2016 hin, in dem die Präsidenten den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ersucht haben, eine zukunftsorientierte, gesamthafte Reform des Ökokostromgesetzes vorzunehmen, die auf einer innovativen Basis für einen nachhaltigen Ausbau erneuerbaren Stroms bis 2030 sorgt. Mit diesem vorliegenden Entwurf werden sowohl diese Ziele, als auch jene der **österreichischen Bundesregierung konterkariert**. Die Ziele der Bundesregierung sehen vor, dass **nur hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen der 2. Generation** durch Nachfolgetarife abzusichern sind. Die schwachen Kriterien und die fehlenden Abgrenzungen führen jedoch dazu, dass rund zwei Drittel aller Biogasanlagen in Österreich Anspruch auf die Nachfolgetarife haben. Denn – nach einer Studie der ARGE Kompost – erfüllen all diese Anlagen das Zugangskriterium eines Brennstoffnutzungsgrad von über 60 Prozent. Das ist bedauerlich, liegt das Kriterium doch deutlich unter dem, was unter Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erforderlich wäre. Diese Tarife sind gegenüber 2016 außerdem um bis zu 67 Prozent erhöht worden. Diese überhöhte Förderung lehnt die BAK nachdrücklich ab.

Zusammenfassend, die wichtigsten Anmerkungen und Kritikpunkte zum Ökostrom-Paket:

- Aufgrund der völlig unzureichenden Definition für bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen wird das von der **Bundesregierung gesetzte Ziel einer stranded cost Lösung nicht** erreicht. Die Nachfolgetarife sind weit überhöht. Die BAK lehnt ein derartiges Fördersystem, das darauf ausgelegt ist, möglichst vielen Biogasanlagen die maximale Fördersumme zukommen zu lassen, kategorisch ab.
- Zur Sicherstellung einer effizienten Tarifgestaltung ist eine **Einschau in die Kosten- und Erlösstruktur** von Ökostromanlagen dringend erforderlich.
- Um die vorhandenen Fördermittel am effizientesten auszunützen, sollten Windkraftanlagen, die sich auf der Warteliste befinden, einen **eigenen Einspeisetarif** erhalten.
- Im Zusammenhang mit der **strategischen Netzreserve** ist darauf zu achten, dass es zu keiner überschießenden Kompensationsleistung gegenüber Deutschland kommt, vielmehr ist auf eine faire Kostenteilung zu achten.
- Parallel zu den rechtlichen Erleichterungen für die Errichtung gemeinschaftlicher Photovoltaikanlagen oder erneuerbarer KWK-Anlagen in mehrgeschossigen Wohnbauten **müssen die Rechte der KonsumentInnen entsprechend ausgebaut werden**. Die Regelung selbst ist zeitlich zu befristen und einer Evaluierung zu unterziehen.

- Die Aufgaben und Befugnisse der **Regulierungsbehörde** sind auf den Bereich der **Nah- und Fernwärme** auszuweiten (v.a. Streitschlichtung, Untersagungsrecht).
- Der Anspruch auf **Betriebsbeihilfen für bestehende hocheffiziente KWK-Anlagen** ist auf jene zu beschränken, die eine öffentliche Fernwärmeversorgung in **städtischen Ballungszentren** erbringen. Diese Förderung muss mit einer wesentlichen Verbesserung der KonsumentInnenrechte in diesem Bereich einhergehen.
- Bei den Mitteln aus dem Sondervermögen der E-Control handelt es sich um Geld der KonsumentInnen. Daher ist ein Teil dieser Mittel dem Verein für KonsumentInneninformation (VKI) zum Zwecke der **Beratung von KonsumentInnen im Bereich der Wärmeversorgung** zur Verfügung zu stellen.

## 2. Artikel 1 – Novelle des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen einerseits legistische Klarstellungen sowie administrative Abläufe, wie vor allem eine **Erstreckung der Verfallsfrist für Anträge auf Kontrahierung für Windkraftbetreiber**, andererseits **Erhöhungen der Fördermittel für die Kleinwasserkraft** sowie die Aufbringung neuer **Mittel für die Finanzierung von Nachfolgetarifen für alte Biogasanlagen** in Höhe von insgesamt 175 Mio. Euro. Diese Förderkosten werden auf die StromverbraucherInnen überwälzt, wobei den überwiegenden Teil davon die privaten Haushalte zu tragen haben. Die **BAK lehnt die Nachfolgetarifregelung ab**, da klare und allgemein anerkannte Kriterien fehlen, um abzusichern, dass nur hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen der 2. Generation, für die auch ein wirtschaftlicher Bestand realistisch scheint, Anspruch auf Nachfolgetarife haben.

Zu den wichtigsten Änderungen im Detail:

### Ad § 15: Antragstellung und Vertragsabschluss

Abs. 3: Es wird vorgesehen, dass die OeMAG nicht verpflichtet ist, die Angaben der Betreiber von Ökostromanlagen inhaltlich zu überprüfen. Die BAK regt folgende Änderung an. „Die **OeMAG wird ermächtigt**, die Angaben der Betreiber auch inhaltlich zu prüfen.“ Diese Formulierung spiegelt die Kontrollfunktion, die der OeMAG obliegt, besser wider.

Abs. 5: In den letzten Jahren haben sich immer wieder lange Wartelisten gebildet, da weniger Ökostromanlagen in den Kontingenten Platz finden, als Anträge erfolgen. Derzeit verfällt der Antrag auf Kontrahierung nach drei Jahren. Vorgeschlagen wird daher eine Verlängerung der Verfallsfrist auf vier Jahre für Windkraft- und Kleinwasserkraftprojekte sowie für rohstoffabhängige Anlagen (Biogas und Biomasse). Von dieser Verlängerung der Verfallsfrist profitieren vor allem die Windkraftbetreiber, weil hier derzeit eine Warteschlange existiert. Um zu gewährleisten, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Windkraftanlagen innerhalb der 4 Jahre von der OeMAG unter Vertrag genommen werden und diese gleichzeitig auch zu den kosteneffizientesten zählen, sollte für **Windkraft-**

**anlagen auf der Warteliste ein eigener Einspeisetarif festgelegt werden.** Dieser Einspeisetarif sollte – entsprechend der Kostendegression – im Vergleich zum letztverfügbaren, regulären Einspeisetarif mit einem Abschlag versehen werden. So könnten die vorhandenen Fördermittel am effizientesten ausgenützt werden.

#### **Ad § 15a: Inhalt der Vertragsanträge**

Nach Ansicht der BAK sind Angaben, die im Rahmen der Antragstellung auf Kontrahierung gegenüber der OeMAG getätigt werden, jedenfalls mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Es wird daher ersucht, das Wort „erforderlichenfalls“ durch das Wort „**jedenfalls**“ zu ersetzen. Die BAK sieht es als dringend erforderlich an, den Informationsstand und die Datenlage über die FördernehmerInnen wesentlich zu verbessern. Nur so ist eine effektive Überprüfung und Kontrolle möglich und auch die Erstellung von Gutachten zum Zwecke der Festlegung von Tarifen (Einspeise- und Nachfolgetarife). Diese basieren derzeit auf Daten aus Literaturrecherchen oder von Interessensverbänden und nicht auf Echtdaten.

In diesem Zusammenhang sollten die Betreiber von rohstoffunabhängigen und rohstoffabhängigen Anlagen den Anträgen zur Kontrahierung zu Einspeisetarifen, Marktpreisen und Nachfolgetarifen folgende weitere Angaben beilegen: Die Investitionskosten für die Errichtung der Anlage, die laufenden jährlichen Betriebskosten – vor allem die Kosten der eingesetzten Rohstoffe – technische Angaben über den energetischen Gesamtwirkungsgrad sowie die Netzebene, auf der die erzeugte Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird. Letztere Information sollte auch im Zusammenhang mit der Vertragsurkunde gemäß § 15b angeführt werden. Zudem ist festzulegen, dass auch in den, gemäß § 39 genehmigten allgemeinen Bedingungen der OeMAG weitere Angaben, die die Anlagenbetreiber anzuführen haben, aufgenommen werden können. Diese Angaben hat die OeMAG sowohl der E-Control für die Erstellung von Gutachten zur Verfügung, als auch in den Ökostromanlagenregister gemäß § 37 Abs. 5 aufzunehmen.

#### **Ad § 17: Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen**

Die BAK spricht sich gegen zusätzliche Mittel für die Finanzierung von Nachfolgetarifen für die Förderung von bereits abgeschriebenen, alten Biogasanlagen in der Höhe von insgesamt 175 Mio. Euro aus. Mit diesen Geldern soll die geplante Erhöhung der Nachfolgetarife von derzeit 11,09 Cent/kWh um 67 Prozent auf 18,57 Cent/kWh (höchste Tarifstufe) finanziert werden. Die dieser Erhöhung zu Grunde liegende Novelle der Biogas-Nachfolgetarif-Verordnung 2017 (NFT-VO 2017), die ebenfalls zur Begutachtung vorliegt, ist allerdings so konzipiert, dass de facto die überwiegende Zahl der abgeschriebenen Biogasanlagen von den hohen Nachfolgetarifen profitieren kann. Nach einer Studie der ARGE Kompost weisen nämlich derzeit bereits **zwei Drittel alle Biogasanlagen einen Brennstoffwirkungsgrad von über 60 Prozent** auf und erfüllen damit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für diese hohen Nachfolgetarife in der höchsten Tarifstufe. Damit wird **das Ziel der österreichischen Bundesregierung**, wie im Regierungsprogramm vereinbart, nämlich nur **hocheffizi-**

**ente und wärmegeführte Biogasanlagen der 2. Generation** durch Nachfolgetarife zu sichern, konterkariert. Nach Ansicht der BAK ist die vorgesehene Novelle nämlich so konzipiert, dass möglichst viele Biogasanlagen die maximale Fördersumme erhalten. Durch die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 1 fällt der bisherige Deckel für die Förderung von Nachfolgetarifen. Derzeit darf die OeMAG nur dann Verträge über Nachfolgetarife abschließen, wenn ausreichende Mittel aus dem jährlich zugewiesenen Unterstützungsvolumen für die Errichtung neuer Biogas- und Biomasseanlagen zur Verfügung stehen. Dieser Fördertopf ist derzeit mit 10 Mio. Euro gedeckelt. In der Novelle ist für die Finanzierung der Nachfolgetarife vorgesehen, **jährlich zusätzliche neue Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro** über einen Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung zu stellen. Da Biogasanlagen bis zum 20. Betriebsjahr Anspruch auf Nachfolgetarife haben, erhält die Mehrzahl der Biogasanlagen 7 Jahre lang diese Förderung. Damit summieren sich die gesamten **Förderkosten bis Ende 2021 auf insgesamt 175 Mio. Euro**. Vorgesehen ist auch, dass eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel („banking“) ebenso möglich sein soll, wie ein Vorziehen künftiger Mittel („borrowing“) im Ausmaß eines halben Jahresunterstützungsvolumens. **Die BAK lehnt ein derartiges Fördersystem, das nur darauf ausgelegt ist, möglichst vielen Biogasanlagen die maximale Fördersumme zukommen zu lassen, kategorisch ab.**

Für die BAK ist auch nicht nachvollziehbar, warum die **Nachfolgetarife in der höchsten Tarifstufe mit 18,57 Cent/kWh höher festgelegt werden, als die regulären Einspeisetarife**. Im Durchschnitt betrugen die Einspeisetarife, die diese Biogasanlagen (Vertragsabschluss mit der OeMAG in den Jahren 2003 und 2004) über einen Zeitraum von 13 Jahren erhielten, 14,50 Cent/kWh. Nach § 17 Abs. 4 ÖSG 2012 dürfen bei der Berechnung der Nachfolgetarife Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht mehr berücksichtigt werden, da diese bereits bei der Berechnung der Einspeisetarife enthalten sind. Aus dieser Logik heraus sollten die Nachfolgetarife, bei denen nur mehr die laufenden Kosten berücksichtigt werden dürfen, eigentlich niedriger sein, als die Einspeisetarife.

Bei derartig hohen Nachfolgetarifen kombiniert mit den niedrigen Anspruchsvoraussetzungen ist davon auszugehen, dass alle – auch unwirtschaftliche Biogasanlagen – die Möglichkeit der Nachfolgetarife für sich in Anspruch nehmen werden und nicht – wie für unprofitable und nicht modernisierbare Biogasanlagen eigentlich vorgesehen – die Technologieabfindungsprämie wählen. Diese ist als Schließungsprämie konzipiert und liegt im Rahmen dieses Paketes ebenfalls zur Begutachtung vor (Technologieabfindungsgesetz 2017; BTAG 2017). Damit werden auch Biogasanlagen, die schon seit Jahren in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, weiterhin das Ökostromfördersystem belasten.

Um zu gewährleisten, dass nur **hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen der 2. Generation** durch Nachfolgetarife gesichert werden, fordert die BAK, dass für diese eine **transparente, kontrollierbare und allgemein anerkannte Definition** festzulegen ist. Die BAK schlägt vor, dass Biogasanlagen nur dann Anspruch auf einen Nachfolgetarif haben, wenn sie einen energetischen **Gesamtwirkungsgrad von 80 Prozent** erreichen und auf Basis **landwirtschaftlicher Reststoffe**, wie Maisstroh, Getreidestroh, Kartoffel- und Rübenrückständen, Winter- und Sommerbegrünungen und ähnlichem betrieben werden. In der Novelle zur NFT-VO 2017 ist es Biogasanlagen weiterhin erlaubt, landwirtschaftliche Sub-

strat-Einsatzstoffe einzusetzen, womit auch eine Verstromung von Mais zulässig ist, ohne dass dadurch der Anspruch auf Nachfolgetarife verwirkt wird. Die BAK spricht sich seit Jahren strikt **gegen die Förderung von Biogasanlagen aus, die mittels Lebens- und Futtermittel (v.a. Maissilage) Strom** erzeugen.

Des Weiteren sollten nur Biogasanlagen Nachfolgetarife erhalten, die **eine ausreichende Wärmeabgabe an Dritte (wie Haushalte oder kommunale Einrichtungen) vorweisen können oder durch Teilnahme am Regelenenergiemarkt entsprechende zusätzliche Erlöse erzielen** können. Nur durch sinnvolle wirtschaftliche Konzepte – wie durch das Lukrieren zusätzlicher Erlöse am Wärme- oder Regelenenergiemarkt – sind Bestandsmöglichkeiten auch nach Auslaufen der Förderungen realistisch.

#### **Ad § 18 Abs. 1: Allgemeine Bestimmungen über die Tarifeinstufung**

Die BAK begrüßt die Regelung, wonach zum Zwecke der Reduktion der Ausgleichsenergiekosten, die durch Abweichungen der tatsächlichen Stromerzeugung und der Prognose (Fahrpläne) entstehen, die OeMAG (OeMAG) den Einspeisevorrang für Ökostrom kurzfristig reduzieren bzw. unterbrechen kann. Die Betreiber erhalten hierfür eine Vergütung in Höhe der aktuellen Einspeisetarife. Um durch diese Maßnahme auch für das Gesamtsystem Effizienzvorteile zu generieren und so die Kosten möglichst gering zu halten, **sollten Reduktionen bzw. Unterbrechungen in Abstimmung mit den Netzverantwortlichen erfolgen** – insbesondere dem Übertragungsnetzbetreiber bzw. erforderlichenfalls mit den Verteilnetzbetreiber.

#### **Ad § 20: Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife**

In § 20 werden die Kriterien für die Festlegung der Einspeisetarife festgelegt. Grundlage für die Festlegung der Tarifhöhe durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ein Gutachten der E-Control. Die Gutachter haben sich dabei an den im Ökostromgesetz festgelegten Kriterien zu orientieren. Tatsächlich verfügen die Gutachter jedoch nicht über die notwendigen Informationen, die zur Erstellung eines solchen Gutachtens notwendig wären. Sie verfügen über keine gesetzlichen Möglichkeiten, die tatsächlichen Kosten der Anlagen zu erheben. Ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Kostenrechnung der Unternehmen, wie es etwa das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie das Gaswirtschaftsgesetz für die Strom- und Gasnetze vorsieht, gibt es nicht. Die tatsächliche Kostenentwicklung der Investitionen und Betriebskosten von Ökostromanlagen sind den Gutachtern daher nicht bekannt. Kosten müssen dementsprechend aus einem Literaturstudium gewonnen bzw. geschätzt werden.

Die BAK fordert daher eine gesetzliche Regelung, welche der E-Control das Recht einräumt, im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit (stichprobenartige) **Einschau in die Kosten- und Erlösstruktur bzw. geschäftliche Gebarung von Ökostromanlagen** vorzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die in § 20 genannten Kriterien auch tatsächlich Berücksichtigung in der Tariffestlegung finden.



### Ad § 26: Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen

Der Anteil der Wasserkraft an der Stromerzeugung ist in Österreich sehr hoch und trägt dazu bei, dass Österreich EU-weit den höchsten Anteil an Strom aus Erneuerbaren Energien aufweist. Trotz dieser positiven Bilanz darf nicht verkannt werden, dass der Bau von neuen Kraftwerken **mit zusätzlichen Eingriffen in den Natur- und Landschaftsschutz** sowie mit **Einfluss auf den Gewässerschutz** verbunden ist. Gleichzeitig haben die ökologischen Auflagen für bereits bestehende und künftige Wasserkraftwerke, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sowie Leistbarkeit.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Mittel für Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen von jährlich 16 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro wäre es daher aus Sicht der BAK zielführender, **der Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken Vorrang gegenüber dem Neubau einzuräumen**. Diese Zielsetzung könnte sich **in einem höheren Investitionszuschuss für Revitalisierungen** widerspiegeln. Die vorgeschlagene Erhöhung der Fördersätze sollte in diesem Sinne ebenfalls vorrangig für die Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken verwendet werden.

### Ad § 37 Abs. 4: Aufgaben der OeMAG

Gemäß Abs. 4 soll die OeMAG die Möglichkeit erhalten, auch mit Anlagenbetreibern außerhalb der Ökobilanzgruppe Verträge zum Zwecke der Minimierung der Ausgleichsenergiekosten und gegen angemessene Vergütung abzuschließen. Um auch für das Gesamtsystem Effizienzvorteile zu generieren und so die Kosten möglichst gering zu halten, schlägt die BAK vor, dass Änderungen der Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz nicht nur auf Anforderung der OeMAG, sondern auch in Abstimmung mit den Netzverantwortlichen erfolgen sollte, also mit dem Übertragungsnetzbetreiber bzw. mit den Verteilnetzbetreibern. Des Weiteren ersucht die BAK um eine jährliche Evaluierung der Maßnahmen zur Senkung der Ausgleichsenergiekosten sowie der Veröffentlichung der Ergebnisse.

### 3. Artikel 2 – Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017)

Der vorliegende Gesetzesentwurf für ein Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 soll dazu dienen, nicht effiziente Biogasanlagen einer „stranded-cost-Lösung“ zuzuführen. Demnach sollen Biogasanlagen, die nicht die geforderte Entwicklung zur Marktreife schaffen, sondern einen niedrigen Wirkungsgrad und hohe laufende Kosten aufweisen, eine einmalige Abfindungszahlung erhalten. Dieses Gesetz ist dabei im Zusammenspiel mit der Novelle der NFT-VO 2017 und der Änderung des ÖSG 2012 zu sehen.

Das Ziel der österreichischen Bundesregierung ist dabei:

- *„Sicherung von bestehenden, hocheffizienten, wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation (Schwerpunkt Reststoffverwertung) durch Nachfolgetarife; für alle anderen*

*Biogasanlagen ist eine stranded cost-Lösung anzustreben“ (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018)*

- *„Unter anderem soll die Novelle (...) Nachfolgetarife für bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen (5 Mio. Euro/Jahr, Topf 5 Jahre offen) sicherstellen. Für andere Biogasanlagen soll die Möglichkeit einer »Abwrackprämie« bestehen“ (Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18).*

Aufgrund des unzureichenden bzw. fehlenden verbindlichen, technischen Kriteriums, was unter „bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen“ zu verstehen ist, werden diese von der **Bundesregierung definierten Ziele mit den vorliegenden Entwürfen nach Ansicht der BAK nicht erreicht.**

Zu den wichtigsten Punkten im Detail:

### **Ad § 3: Ziele**

Der in der Novelle der NFT-VO 2017 als Kriterium festgelegte Brennstoffwirkungsgrad von über 60 Prozent umfasst 2/3 aller Biogasanlagen. Gemeinsam mit den durch die Änderung des ÖSG 2012 vorgesehenen Mitteln in der Höhe von 175 Mio. Euro bedeutet dies, dass der weitaus überwiegende Teil der Biogasanlagen weiter Dauerförderung in Form von Nachfolgetarifen erhält. Damit wird nicht zwischen effizienten und ineffizienten Anlagen unterschieden. **Der Zweck des gegenständlichen BTAG 2017**, nämlich „nicht modernisierbare und unprofitable Ökostromanlagen auf Basis von Biogas (...) aus dem Förderregime für Ökostrom zu nehmen“, **wird daher nicht erreicht.**

### **Ad § 5: Abfindungspflicht**

Abs. 3 Zi 1 und 2: Den Anlagenbetreibern sollen neben dem „Abbau der Anlage und den Abriss der baulichen Einrichtungen“ auch die „Kosten für die Kündigung von laufenden Verträgen und dem Freikauf von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere hinsichtlich Personal, Versicherung, Ankauf von Primärenergieträgern“ abgegolten werden. In Anbetracht der Tatsache, dass viele AnlagenbetreiberInnen häufig selbst oder über einen Rechtsträger in Vertragsbeziehung mit der Biogasanlage stehen, weil sie beispielsweise selbst den Rohstoff (wie z.B. Mais) liefern, handelt es sich hier um eine sehr missbrauchsanfällige Regelung.

Abs. 3 Zi 3: Darüber hinaus sollen auch die entgangenen Einspeisetarife erstattet werden. Dabei handelt es sich um eine Doppelzahlung. Schließlich dienen die Einspeisetarife der Abdeckung von Investitions- und Betriebskosten. Ein erheblicher Teil dieser Kosten wird aber bereits unter Ziffer 1 und 2 angeführt.

**Die BAK fordert daher in § 5 Absatz 3, die Ziffer 1 und 2 ersatzlos zu streichen.** Der Kostenersatz sollte auf die entgangenen Einspeisetarife abzüglich des Marktpreises für



Strom gemäß § 41 ÖSG und abzüglich nicht entstandener Ausgaben für Primärenergieträger sowie auf andere laufende Kosten des Betriebs beschränkt werden.

Abs. 4: Es ist vorgesehen, dass „Allfällige Erlöse aus der Verwertung der Anlage“ der Abfindung gegenzurechnen sind. Nach Ansicht der BAK handelt es sich dabei um eine rein theoretische Bestimmung. Einerseits gibt es für den oder die AntragstellerIn keinerlei Anreiz, die Anlage zu verwerten, andererseits kann eine etwaige Verwertung nicht überprüft werden.

Die **BAK fordert daher die Prüfung und Durchführung der Abwicklung von Abfindungsverträgen durch die öffentliche Hand**. Die **Verwertung** der stillgelegten Anlage sollte **durch** ein von der öffentlichen Hand **beauftragtes Unternehmen** erfolgen. Das Ziel dabei muss sein, die stillgelegten Anlagen möglichst wirtschaftlich zu veräußern. Mit den daraus lukrierten Einnahmen können Teile der Kosten für die Abfindungsverträge aufgebracht werden und so die finanzielle Belastung der VerbraucherInnen reduziert werden.

In diesem Zusammenhang weist die BAK auch auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten des ÖGB, der WKO, der IV und der BAK vom 12. Mai 2016 hin, indem eine bestmögliche Verwertung der Biogasanlagen durch eine professionelle Abwicklungsgesellschaft gefordert wird sowie eine Aufbringung der Abwicklungskosten aus bestehenden Finanzierungsquellen.

Abs. 5: Die Abfindung wird hier mit 100 Prozent der entgangenen Einspeisetarife (abzüglich Strommarktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012) bzw. mit 1.500 Euro/kW Engpassleistung beschränkt. Nach Ansicht der BAK lässt diese Regelung völlig unberücksichtigt, dass wesentliche Aufwendungen, welche der Einspeisetarif abdeckt, nach Stilllegung der Anlagen nicht mehr anfallen. Diese Aufwendungen, wie Ausgaben für den Primärenergieträger oder andere laufende Kosten, sind daher von den festgelegten Obergrenzen abzuziehen.

#### **4. Artikel 3 – Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)**

Die Änderungen in der vorliegenden Novelle des EIWOG 2010 betreffen einerseits Anpassungen zur Abwendung von Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Republik Österreich. Andererseits aus konsumentInnenrechtlicher Sicht relevante Regelungen. Allen voran betrifft dies die neuen Bestimmungen über den Betrieb von gemeinschaftlichen Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, KWK-Anlagen usw.) im mehrgeschossigen Wohnbau. Des Weiteren wird dem Regelzonenführer die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, zum Zwecke des Engpassmanagements erforderliche – auch mehrjährige – Verträge mit Betreibern von Erzeugungsanlagen abzuschließen, die dafür einen Kostenersatz erhalten. Die unter Vertrag genommen Kraftwerksleistungen können auch grenzüberschreitend eingesetzt werden. Angaben darüber, welche Kosten durch diese Regelung erwartet werden, fehlen. Diese Regelung dürfte schon im Zusammenhang mit der gemeinsamen Strompreiszone zwischen Deutschland und Österreich stehen. Nach Ansicht der BAK ist in diesem Zusammenhang **darauf zu achten**, dass es zu keinen überschießenden Kom-

pensionsleistungen gegenüber Deutschland kommt, sondern **zu einer fairen Kostenteilung zwischen den beiden Ländern.**

Zu den wichtigsten Änderungen im Detail:

#### **Ad § 7 Zi 83: Begriffsdefinition – Zählpunkt**

Die Ausnahme im Hinblick auf die Zusammenfassung von Zählpunkten wird von der BAK begrüßt. Diese stellt eine wesentliche Kostenentlastung für den öffentlichen Schienen-Personenverkehr dar, der aufgrund sicherheitstechnischer Vorgaben über zahlreiche Zählpunkte verfügen muss.

Diese Kostenentlastung unterstützt wichtige Ziele des öffentlichen Schienen-Personennahverkehrs, nämlich für alle PassagierInnen und PendlerInnen eine nachhaltige und flächendeckende Versorgung mit Verkehrsdienstleistungen zu **angemessenen und leistbaren Tarifen sicherzustellen**. Des Weiteren stellt eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den elektrifizierten öffentlichen Schienenverkehr („modal shift“), nicht nur eine wichtige verkehrspolitische Zielsetzung dar, sondern trägt auch wesentlich zur Steigerung der Energieeffizienz und damit auch zur Erreichung der EU-Klimaziele, wie beispielsweise auch im Weißbuch Verkehr gefordert, bei.

#### **Ad § 16a: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen**

Mit dieser neuen Regelung soll vor allem die Errichtung von gemeinschaftlichen Photovoltaikanlagen auf Dächern von Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentumsobjekten rechtlich erleichtert werden, aber auch die Errichtung anderer gemeinschaftlicher, erneuerbarer Erzeugungsanlagen erleichtert werden (z.B. KWK-Anlagen). Grundsätzlich begrüßt die BAK die Möglichkeit, dass auch BewohnerInnen im mehrgeschossigen Wohnbau die Möglichkeit erhalten, Energie aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu nutzen. **Voraussetzung dafür ist** aber, dass parallel dazu **die Rechte der KonsumentInnen geschützt bzw. ausgebaut werden**. Insbesondere müssen folgende Punkte **gesetzlich geregelt** werden:

- Die WohnungsanbieterInnen müssen die WohnungsnutzerInnen rechtzeitig **vor Vertragsabschluss** (Miete, Genossenschaft, Eigentum) über die Kosten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage informieren (fixe Kosten und laufende Kosten).
- Der StromerzeugerIn/AnlagenbetreiberIn muss gegenüber dem/der EndverbraucherIn (MieterIn, WohnungseigentümerIn) auch StromabgeberIn sein, ein Dritter darf diese Aufgaben nicht im eigenen Namen durchführen. Damit sollen die, aus konsumentInnen-rechtlicher Sicht oft besonders **problematischen „contracting“ Vertragsmodelle**, die mit undurchsichtigen Vertragskonstellationen, hoher Preisintransparenz und oft auch hohen Kosten verbunden sind, vermieden werden. Diese negativen Folgen zeigt eine aktuelle Studie auf, die die AK Wien gemeinsam mit dem Klima- und Energiefonds

(KLIEN) durchgeführt hat und in deren Rahmen auch zentrale Anlagen zur Wärmeerzeugung im mehrgeschossigen Wohnbau untersucht wurden.

- Die **Errichtungskosten** für die gemeinschaftliche Stromerzeugungsanlage dürfen nicht über die verrechneten Strompreise oder laufenden Mieten abgerechnet werden, sondern müssen **transparent entweder im Kaufpreis oder im Errichtungsvertrag** gemäß Absatz 3 ausgewiesen werden.
- Auch im Falle der gemeinschaftlichen Stromerzeugung sollte die **E-Control als Streit-schlichtungsstelle** fungieren; der Verein für **Konsumenteninformation (VKI)** könnte **als unabhängige Beratungsstelle** eingesetzt werden.

Nachdem diese Regelung sehr sensible konsumentInnenrechtliche Bereiche betrifft, wie z.B. das Wohnungseigentumsrecht, das Wohnungsgenossenschaftsrecht, das Mietrecht, Datenschutz, versicherungsrechtliche Fragen sowie Haftungsfragen (z.B. bei Schäden aufgrund von Spannungsschwankungen), aber auch energierechtliche Fragen, sollte nach Ansicht der BAK diese **neue Regelung zeitlich befristet werden**. Des Weiteren ist die Regelung regelmäßig zu **evaluieren** und eventuell entsprechend anzupassen.

#### **Ad § 23: Einteilung der Regelzonen**

Abs. 2 Zi 5: Mit den Änderungen wird erstmals eine gesetzliche Regelung für eine strategische Netzreserve geschaffen. Damit wird die bisherige Praxis des Übertragungsnetzbetreibers zum Zwecke des Engpassmanagements Kraftwerksleistungen unter Vertrag zu nehmen, auf eine gesetzliche Basis gestellt. Darin ist auch geregelt, dass die Kraftwerksbetreiber verpflichtet sind, gesicherte Leistungen zur Verfügung zu stellen und für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile und Kosten einen Ersatz erhalten. Die Erzeuger können auch dazu verpflichtet werden, gesicherte Leistungen zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen – **also grenzüberschreitend** – zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung dürfte im Zusammenhang mit der gemeinsamen Strompreiszone zwischen Deutschland und Österreich stehen. Ohne Zweifel sind zur Sicherung der Versorgungssicherheit Maßnahmen zur Netzstabilisierung erforderlich. Eine strategische Netzreserve ist dafür eine zweckmäßige Maßnahme. Völlig offen sind aber die Kosten, die mit dieser gesetzlichen Regelung verbunden sind. Weder in den erläuternden Bemerkungen noch in den Folgeabschätzungen werden Angaben über diese Kosten angeführt.

Nach Ansicht der BAK ist darauf zu achten, dass es zu keinen überschießenden Kompensationsleistungen gegenüber Deutschland kommt, **sondern zu einer fairen Kostenteilung zwischen den beiden Ländern**. Des Weiteren ist es die Aufgabe der Regulierungsbehörde darauf zu achten, dass nur die erforderlichen Kraftwerksleistungen unter Vertrag genommen werden und nur die direkt damit verbundenen Aufwendungen in angemessener Weise anerkannt werden. Die Kosten sind auf jene Netzebene zu beziehen, an die die Erzeugeranlagen angeschlossen sind.

## 5. Artikel 4 – Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011)

Die Änderungen betreffen vorwiegend Regelungen zur Abwendung von Vertragsverletzungsverfahren. Diese werden von der BAK zur Kenntnis genommen.

## 6. Artikel 5 – Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert wird

Die Änderungen dienen einerseits dazu, Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, andererseits der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU, die die Errichtung eines Registers über öffentlich zugängliche Ladepunkte im Zusammenhang mit dem Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, vorsieht. Im Konkreten also um öffentlich zugängliche, elektrische Ladestationen. Diese Änderungen werden von der BAK zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus sieht es die BAK als dringend erforderlich an, im Rahmen dieser Novelle auch **die KonsumentInnenrechte im Bereich der Nah- und Fernwärme auszubauen** und im Wesentlichen an jene Schutzbestimmungen anzupassen, die schon seit Jahren für Strom- und GaskundInnen gelten. Denn obwohl die Versorgung mit Elektrizität genauso wichtig ist wie jene mit Wärme, gibt es für die Wärmeversorgung keine spezifischen konsumentInnenrechtlichen Schutzbestimmungen. **Diese gesetzliche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen.** Auch im aktuellen Regierungsprogramm ist eine Verbesserung der KonsumentInnenrechte bei der Wärmeversorgung vorgesehen. Ein wichtiger Schritt dafür ist die **Verbesserung der Rechtsdurchsetzung**. Hierfür schlägt die BAK insbesondere folgende Ergänzungen vor:

- § 26: Die Aufgaben der **Schlichtungsstelle** sind auf Streit- und Beschwerdefälle **im Bereich der Nah- und Fernwärme auszuweiten**, insbesondere betreffend die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Fern- und Nahwärmeunternehmen und MarktteilnehmerInnen sowie von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Wärmelieferungen.
- § 12: Die Regulierungsbehörde sollte die Möglichkeit erhalten, **allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Wärme** untersagen zu können.
- § 28 Abs. 2: Die E-Control sollte **jährlich einen Bericht** über den **Nah- und Fernwärmemarkt** veröffentlichen (Marktbericht).

## 7. Artikel 6 – Bundesgesetz, mit dem das KWK-Punkte-Gesetz neu erlassen wird

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Betreiber, die eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung-Anlage (KWK-Anlagen) zur öffentlichen Fernwärmeversorgung betreiben, mittels Betriebsbeihilfen gefördert werden. Diese Förderung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Die Fördermittel werden über einen Zeitraum von 4 Jahren mittels pauschalen Beitrags pro Netzebene von StromverbraucherInnen eingehoben und über 6 Jahre an die Betreiber ausgeschüttet. Insgesamt erhalten die

**KWK-Betreiber jährlich 37,5 Mio. Euro**, davon zahlen die **privaten Haushalte 28,7 Mio. Euro**, also rund 77 Prozent. Kumuliert auf vier Jahre erhalten die Betreiber 150 Mio. Euro an Betriebsbeihilfen.

Die BAK ist sich der wirtschaftlichen Herausforderungen bewusst, mit denen hocheffiziente KWK-Anlagen aufgrund der niedrigen Strom-Verkaufspreise und den relativ hohen Gas-Einkaufspreisen seit einigen Jahren konfrontiert sind. Grundsätzlich dienen KWK-Anlagen, insbesondere in Ballungszentren, wie Wien, der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme. Die Versuche der Betreiber, diese Verluste aus den Stromeinnahmen über Erhöhung der Fernwärmepreise auszugleichen, sind aus konsumentInnenpolitischer Sicht als problematisch zu sehen, da die KonsumentInnen de facto keine Möglichkeit haben, dieser Preiserhöhung auszuweichen.

Die BAK steht daher einer Förderung hocheffizienter KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Die Förderung ist jedoch ausschließlich auf hocheffiziente KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung in **städtischen Ballungsräumen** zu beschränken. Zum Ausgleich für die Belastung der privaten Haushalte, die über 70 Prozent der Förderkosten zu tragen haben, **fordert die BAK eine wesentliche Verbesserung der KonsumentInnenrechte** in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang wird auf diesbezügliche Vorschläge zu Artikel 6 (E-ControlG) in dieser Stellungnahme verwiesen. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Verbesserungen erforderlich, in Analogie zu den Strom- und GaskundInnen im EIWOG bzw. GWG:

- Mindestanforderungen an Rechnungen und Informationsmaterial
- Qualifizierte Mahnung vor Abschaltung
- Keine Abschaltungen vor Wochenenden oder Feiertagen
- Höchstpreisregelung für Nebenkosten (v.a. Abschaltung, Mahnung)
- Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle (z.B. beim Verein für Konsumenteninformation)

#### **8. Artikel 7 – Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem, von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden**

Die Energie-Control Austria verwaltet derzeit treuhändig Mittel, die von den VerbraucherInnen als zweckgewidmete Abgabe abzuführen waren. Es handelt sich hierbei um Mittel in der Höhe von 34,8 Mio. Euro (Ende 2015). Diese Gelder dienten ursprünglich als Kostenersatz für bestehende und modernisierte KWK-Anlagen (§ 8 Abs. 10 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008) sowie zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden (§ 69 EIWOG, BGBl. I Nr. 112/2008), wurden aber nicht gänzlich genützt.

Da der ursprüngliche Zweck nicht mehr gegeben ist, sollen die Gelder mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nun einem anderen Zweck zugeführt werden:

**Rund 23 Mio. Euro werden für den Wärme- und Kälteleitungsausbau verwendet.** Wesentliche Teile der Mittel fließen aber in zweckfremde Anwendungen. So werden ohne jegli-

che Zweckwidmung je **5 Mio. Euro für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen**, sowie für Forschungs- und Technologieförderung eingesetzt. Der sogenannte Restbetrag in der Höhe von mindestens **1,8 Mio. Euro kommt hingegen indirekt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** zu Gute. Der Gesetzesentwurf sieht zwar vor, dass der Restbetrag der E-Control als Anzahlung für künftige Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden soll. Es handelt sich dabei jedoch um Aufgaben die gemäß E-Control-Gesetz (§ 5 Abs. 4) aus dem Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu finanzieren sind. Dementsprechend stellt die geplante Bestimmung eine indirekte Ausweitung des Budgets für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar.

Grundsätzlich begrüßt die BAK das Bestreben, die seit Jahren ungenützten Mittel in Millionenhöhe einer sinnvollen Verwendung zuzuführen. Bei den von der E-Control verwalteten Mitteln handelt es sich zweifelsfrei um Gelder, die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgebracht wurden. Die BAK fordert daher – insbesondere da es sich um zweckgewidmete Mittel handelt – **die Mittel so einzusetzen, dass sie allen VerbraucherInnen zu Gute kommen**. Gleichzeitig sollten die Mittel entsprechend den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielen (Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Leistbarkeit) **zweckmäßig eingesetzt werden**. Beides ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Fall. Erhebliche Teile der Mittel werden zweckentfremdet eingesetzt. Große Teile der Mittel werden für nicht näher spezifizierte Unternehmensförderungen sowie für eine Ausweitung des Budgets des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwendet. Die größte ZahlerInnengruppe, nämlich die privaten Haushalte, bleiben hingegen völlig unberücksichtigt.

Aus Sicht der BAK sollten die Gelder daher für den KonsumentInnenschutz im Bereich der Energieversorgung eingesetzt werden. Gerade im Bereich der Fernwärme sind die privaten Haushalte mit einem intransparenten Markt und einer unzureichenden Regulierung konfrontiert, wie auch die Ergebnisse einer aktuellen Studie zeigen, die die AK Wien gemeinsam mit dem KLIEN durchgeführt hat. Die BAK fordert daher, einen **wesentlichen Teil der Mittel dem VKI zum Zwecke der Beratung im Bereich der Fern- und Nahwärme zur Verfügung zu stellen**.

Die BAK ersucht, die vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.